

**Polzeiverordnung
der Gemeinde Fraureuth
zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit
im Gebiet der Gemeinde Fraureuth**

Vom 30. September 2020

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPbG) des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Fraureuth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feuerschalen oder Feuerkörben etc.).

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist insbesondere verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
7. das Betreten der Pflanzflächen,
8. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
9. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
10. das Entzünden offener Feuer und das Grillen,
11. das Betreten nicht freigegebener Eisflächen,
12. Sitzgelegenheiten mit Schuhwerk zu betreten.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. Dafür bedarf es der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Inhalt von Veröffentlichungen darf nicht gegen die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gesetze, Verordnungen sowie gegen die allgemeinen Normen von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 Satz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 5 Waschen von Fahrzeugen

Das Reinigen unter Zusatz von chemischen Mitteln von Kraftfahrzeugen und Kfz-Zubehör auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 ist verboten.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Fraureuth im Sinne des § 2 innerhalb bebauter Ortslagen und auf Flächen, die den §§ 14 – 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unterliegen (Schutzgebiete), an der Leine zu führen. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie unverzüglich beim Sichtbarwerden bzw. Nähern anderer Personen anzuleinen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Hundehalter bzw. Hundeführer haben ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüten oder –schachteln) für die Aufnahme und den Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Fraureuth im Sinne des § 2 nicht gefüttert werden.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder auf offenen Balkonen oder Terrassen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Dieses Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen werktags von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 4 ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- Grill- und Wärmefeuern in zweckbestimmten handelsüblichen oder vergleichbaren Feuerstätten oder Grillgeräten mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle, Grillbrikett o. ä.) außerhalb öffentlicher Straßen und Anlagen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können u. a. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

§ 16 Schießen von Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller) oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens einen Monat vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Nr. 3, 9 und 10 können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt. Dies gilt nicht, soweit nach § 17 Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 19 Hinweis

Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Sächsische Bauordnung, die Straßenverkehrsordnung, das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Wassergesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung der Bestimmungen über gefährliche Hunde sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Gaststättengesetz, das Versammlungsgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Infektionsschutzgesetz, sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Fraureuth zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit vom 15. September 2010 außer Kraft.

Fraureuth, 30. September 2020

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.